

# GEBÜHRENORDNUNG

## Anhang

### zum Reglement über die Wasserversorgung

---

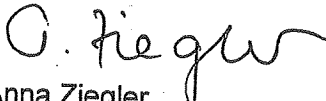
Die Einwohnergemeinde Brugglen beschliesst, gestützt auf § 47 des Reglements über die Wasserversorgung, folgende Gebührenordnung:

- Anschlussgebühr* § 1 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2 Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung, sofern gemäss dem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren auch der Erschliessungsbeitrag erhoben worden ist.
- 3 Die Anschlussgebühr beträgt 1.5 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung, sofern gemäss dem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren bisher kein Erschliessungsbeitrag erhoben worden ist.
- Gebührennachzahlung infolge Neu- oder Umbauten* § 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu-, Um- oder Anbauten ist eine Nachzahlung gemäss den Unterscheidungen nach § 1, Absatz 2 oder 3 zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 %, ist keine Anschlussgebühr nachzahlen.
- Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.
- Benützungsg Gebühr* § 3 1 Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde verbrauchsbezogene Gebühren.
- 2 Die Frischwassergebühr beträgt Fr. <sup>1.50</sup>~~1.70~~ pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser (massgebend ist der Bezug gemäss Wasserzähler).
- 3 Für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler wird eine Mietgebühr von Fr. 20.- pro Jahr berechnet.
- 4 Die Gebühr für Bauwasser beträgt, sofern der Bauplatz nicht über einen Wasserzähler verfügt, beim Wohnungsbau pauschal Fr. 200.- und bei Gewerbe- und Industriebauten pauschal Fr. 500.-.
- Wasser ab Hydranten* 5 Für den Wasserbezug ab Hydranten bedarf es einer Bewilligung der Bau- und Werkkommission. Für den Wasserbezug ab Hydranten wird den Bezüglern eine Pauschalgebühr von Fr. 50.- pro Bezug in Rechnung gestellt. Der Wasserbezug für Feuerwehrrübungen ist davon ausgenommen.
- Inkrafttreten* § 4 1 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

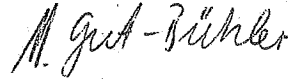
Brügglen, 7. Januar 2003

Von der Gemeindeversammlung von Brügglen genehmigt am 17. Dezember 2002

Die Gemeindepräsidentin:

  
Anna Ziegler

Die Gemeindeschreiberin:

  
Monika Gut